

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PROJECTOR GMBH (STAND 06/2025)

## I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) richten sich an Unternehmer, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Unternehmer ist dabei eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese AEB. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Fassung dieser AEB ist die deutsche Fassung führend.

## II. Bestellung/Beauftragung, Angebot

1. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niedezulegen.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
3. Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvorschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

## III. Schriftwechsel

In allen Schriftstücken des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.

## IV. Qualitäts- und Umweltmanagement

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und ggf. weitere Managementsysteme, beispielsweise ein Umweltmanagementsystem gemäß DIN ISO 14001, unterhalten.

## V. Leistungsumfang und Dokumentation

1. Der Auftragnehmer hat die Lieferung/Leistung gemäß dem jeweiligen Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen sowie den einschlägigen Normen (DIN, ISO, etc.) auszuführen.
2. Zum Leistungsumfang gehören auch alle erforderlichen technischen Unterlagen, Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter und Konformitätserklärungen (siehe insbesondere auch IX. Ziff. 3 und 4.)

## VI. Compliance

1. Die „Guidelines for sustainable Procurement at Projector GmbH“ sind integraler Bestandteil unserer Vertragsbeziehung. Wir erwarten vom Auftragnehmer die Beachtung der international anerkannten Prinzipien des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
2. Der Auftragnehmer muss alle Bestimmungen des Vertrages erfüllen, die erforderlich sind, damit wir die relevanten und zwingenden gesetzlichen Anforderungen nach dem deutschen Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten („Lieferkettengesetz“) sowie nach den relevanten europäischen Regelungen, insbesondere der Richtlinie (EU) 2024/1760 des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („CSDDD“) inklusive ihrer nationalen Umsetzungskakte, sowie nach weiteren relevanten nationalen und europäischen Lieferkettengesetzen, alle in ihren jeweils geltenden Fassungen, erfüllen können. Nach dem deutschen Lieferkettengesetz umfassen solche Anforderungen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Folgendes:
  - Uns nach Treu und Glauben bei der Ermittlung möglicher oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers im Allgemeinen und im Rahmen der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung im Besonderen zu unterstützen;
  - Uns zu diesem Zweck auf Anfrage Informationen zur Verfügung zu stellen, um nachzuweisen, dass angemessene Sorgfaltsprozesse vorhanden sind, um etwaige negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu erkennen und angemessen zu behandeln;
  - Falls erforderlich, Maßnahmen zur Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte einleiten;
  - Uns auf Anfrage die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eigene Sorgfaltsprüfungen in der unteren Lieferkette durchzuführen und/oder notwendige Maßnahmen, wie z.B. Audits, einzuleiten, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern oder zu mindern.
3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten.
4. Jeder Verstoß gegen Ziffer VI im Zusammenhang mit der rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche für uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

## VII. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns eingesetzt werden. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische oder gesetzliche Anforderungen nicht gewahrt werden. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Auftragnehmer uns gegenüber obliegen.

## VIII. Versand

1. Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Verandschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
2. Neben der Versandschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
3. Zu Teillieferungen/-leistungen ist der Auftragnehmer nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.

## IX. Angaben zu Gefahrstoffen, Produktinformationen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Lieferung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend:  
Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; Sowie die deutsche Gefahrstoffverordnung (Gef-StoffV), alle in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass alle von ihm gelieferten Produkte gemäß der CLP-VO eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sind. Von dieser Pflicht ist der Auftragnehmer nur dann frei, wenn zwingendes Recht seines Herkunftsstaates eine Ausfuhr von nach CLP-VO eingestuften, gekennzeichneten oder verpackten Produkten unmöglich macht. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Kosten, die uns für die CLP-VO-konforme Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der Produkte nach Anlieferung entstehen. Hierzu zählen auch zusätzliche Lagerkosten, die anfallen, weil Produkte des Auftragnehmers bei Ankunft am Zielort nicht CLP-VO-konform sind.
3. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle im Produkt enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO in ihrer jeweils geltenden Fassung wirksam vorregistriert oder registriert und zugelassen sind. Ferner wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 REACH-VO) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Herstellung und Lieferung des Produkts ordnungsgemäß erfüllt werden.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, material safety data sheets („MSDS“), welche den Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der REACH-VO entsprechen, zu übermitteln, zu aktualisieren und zu archivieren. Der Auftragnehmer stellt uns auf unser Wunsch Nachweise über die Aktualität der MSDS zur Verfügung.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates („Konfliktmineralien-Verordnung“) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Er sichert zu, dass die Liefergegenstände kein Gold, Zinn, Tantal, Wolfram oder Verbindungen der genannten Stoffe mit Herkunft aus Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne von Artikel 2 lit. f) der Konfliktmineralien-Verordnung, insbesondere der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, enthalten. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der genannten Stoffe und/oder Verbindungen erteilen.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns für die Liefergegenstände den nicht-präferenziellen bzw. präferenziellen Warenursprung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2447) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb einer Frist von einem Monat nach entsprechender Aufforderung durch uns und auf dem von uns zur Verfügung gestellten Formular verbindlich mitzuteilen. Änderungen des nichtpräferenziellen und präferenziellen Warenursprungs sind uns darüber hinaus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Liefergegenstände, die im Einfuhrland eine Präferenzbehandlung erfahren können bzw. für die ein Ursprungsnachweis im Einfuhrland aufgrund von anderen lokalen Importregelungen erforderlich ist, wird der Auftragnehmer der jeweiligen Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis beifügen (bspw. Formblatt A, EUR 1, Ursprungserklärung auf der Rechnung).

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PROJECTOR GMBH (STAND 06/2025)

## X. Verzug

- Der von uns in der Bestellung/Beauftragung angegebene Liefer-/Leistungstermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer-/Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Unberührt bleibt das Recht, eine Vertragsstrafe zu verlangen, sofern diese vereinbart wurde.
- Auf das Ausbleiben von uns zu liefernder notwendiger Unterlagen/Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- Der Vorbehalt einer vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe kann durch uns in Abänderung des § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden.

## XI. Leistungs nachweise und Abnahme

Etwaige vertraglich vereinbarte Leistungs nachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

## XII. Gewichte / Mengen

Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

## XIII. Rechnung und Zahlung

- Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer (soweit anwendbar) separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.
- Zahlungsfristen beginnen ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung, jedoch nicht vor Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbund.
- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach erfolgreicher Abnahme und Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettopreis der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

## XIV. Mängelrüge

Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

## XV. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer XIV.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, können wir – neben den sonstigen gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten – insbesondere verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind. Insbesondere in dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hat der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung/Leistung übernommen, so können wir davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung/Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich

Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgende welche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.

- Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzforderungen Dritter stellt uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.
- Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

## XVI. Versicherungen

- Der Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EURO 5 Mio. pro Schadenseignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Auftragnehmer muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.
- Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen) werden nach Maßgabe der geltenden INCOTERMS® durch den Auftragnehmer auf seine Kosten transportversichert.

## XVII. Informationen

Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom Auftragnehmer rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. § 434 BGB bleibt unberührt.

## XVIII. Haftung

Wir, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter und Erfüllungshelfer haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, so weit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

## XIX. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften entstehen, verwertet oder bereichert er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten in einer Weise, die mit den jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften im Einklang steht. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

## XX. Vertraulichkeit, Schutzrechte und Datenschutz

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hier nach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.
- Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

# **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PROJECTOR GMBH (STAND 06/2025)**

## **XXI. Werbematerial**

Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

## **XXII. Abtretungsverbot**

Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

## **XXIII. Handelsklauseln**

Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS®) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS® 2020, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich die Anwendung einer neueren Version der INCOTERMS® vereinbart ist.

## **XXIV. Exportkontrolle und Ausfuhrbeschränkungen**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, ob und inwieweit für die bestellten Lieferungen oder Leistungen behördliche Ausfuhrgenehmigungen oder sonstige gesetzliche oder behördliche Genehmigungen erforderlich sind bzw. sonstige außenwirtschaftsrechtliche Auflagen bestehen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns jeweils die folgenden Außenhandelsdaten zur Verfügung zu stellen: Einreihung der Waren in die Handelsstatistik (Statistische Warennummer), Ursprungsland, Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen, auf Anforderung: Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises.
3. Sofern der Auftragnehmer Teilnehmer eines anerkannten Zollsicherheitsprogramms (z. B. AEO – Authorized Economic Operator, C-TPAT) ist, hat er uns un aufgefordert einen Nachweis darüber vorzulegen. Nimmt er an keinem derartigen Programm teil, ist er verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sicherzustellen. Dies ist jährlich im Rahmen interner Audits zu überprüfen und auf Verlangen durch einen ausgefüllten Lieferantenfragebogen nachzuweisen. Etwaige erkannte Sicherheitslücken sind durch schriftlich dokumentierte Prozessmaßnahmen zu schließen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an jedem seiner relevanten Standorte jährlich ein Sicherheitsaudit durchzuführen und alle zur Einhaltung der AEO-Standards sowie sonstiger Sicherheitsanforderungen der Projector GmbH notwendigen Korrekturmaßnahmen unverzüglich zu ergreifen.
5. Alle Waren, die der Auftragnehmer in unserem Auftrag ins Ausland liefert, müssen für die Ausfuhr in das jeweilige Bestimmungsland sowie für die dortige Verwendung uneingeschränkt geeignet und zulässig sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen Exportkontrollvorschriften – insbesondere der der EU, der USA, der Volksrepublik China und der UN. Die für die Ausfuhr erforderlichen Angaben über Endverbleib und Endverwendung gelten als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich zu informieren, wenn gesetzliche Änderungen oder neue Erkenntnisse eine Lieferung an bestimmte Empfänger oder in bestimmte Länder unmöglich machen. Werden weitere Liefergegenstände in die Vertragsbeziehung aufgenommen, sind auch diese entsprechend auf Ausfuhrbeschränkungen zu prüfen; etwaige Einschränkungen sind uns ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

## **XXV. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Duisburg. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.